

An die
Stadtgemeinde
5280 Braunau am Inn

, am

Antrag

Förderung Sickerschächte 2024

Ich / Wir melde(n) hiermit der Kanalverwaltung die Ausführung des in dem
angeschlossenen Lageplan vom

dargestellte **Errichtung Sickerschacht**

für
auf dem / den Grundstück / Grundstücken Nr. 1)

Raum

Vermerke

Gst EZ KG

an.

1. Antragsteller

Familienname:
Vorname:
Wohnanschrift:
Tel.:

2. Grundeigentümer / Miteigentümer

Familienname:
Vorname:
Wohnanschrift:
Tel.:

Baujahr Wohnhaus

Neue Sickerschächte (Anzahl)

Entkoppelte Dachflächen (in m²)

Entkoppelte Oberflächen (z.B. Zufahrt in m²)

Beginn der Ausführungsarbeiten

Fertigstellung Sickerschacht

Dimension Sickerschacht (DN u. Tiefe)

Ausführung Sickerschacht durch (Baufirma)

Kontonummer bzw. Bankverbindung
an welche die Unterstützung ausbezahlt werden soll

.....

3. Zustimmung des Grundeigentümers / der Miteigentümer

Ich / Wir erteile(n) die Zustimmung zu der laut vorstehenden Meldung bzw. Antrag beabsichtigten Ausführung des Sickerschachtes bzw. der Sickerschächte (Seite 1)

HINWEIS:

Die finanzielle Unterstützung wird an alle Eigentümer von Objekten und Liegenschaften (Altbestände) im Gemeindegebiet von Braunau in Form einer einmaligen finanziellen Unterstützung nach Vorlage einer Rechnung durch eine befugte Baufirma (z.B.: Baumeister) und eines Beweisfotos inklusive Lagedarstellung (Lageplan Maßstab 1:500 mit Nordpfeil) und Angabe der genauen Entkopplungsmaßnahmen (wie viele m² werden nun versickert) auf das bekanntgegebene Konto des Antragstellers ausbezahlt. Die finanzielle Unterstützung pro Objekt und Liegenschaft (Altbestand) ist mit maximal 2 Sickerschächten und somit insgesamt mit €1.500,00 gedeckelt (nur Unterstützung für unbedingt technisch notwendige Sickerschächte).

Durch allfällige, sich daraus ergebende Schadensfälle in welchen Zusammenhang auch immer, ist die Stadtgemeinde Braunau am Inn schad- und klaglos zu halten. Die Sickerschächte stehen logischerweise nach Errichtung im Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers und sind somit auch in der Wartungs- und Instandhaltungspflicht dem Eigentümer auf dessen Grundstück sich der Sickerschacht befindet, zuzuschreiben. Sickerschächte sind einer regelmäßigen Wartung und Instandhaltung durch die jeweiligen Eigentümer zu unterziehen.

.....
(Unterschrift des Grundeigentümers / der Miteigentümer)

Beilagen:

- Rechnung einer befugten Baufirma (z.B. Baumeister)
- Baustellenfoto(s)
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Nordpfeil
- Beschreibung mit Angabe der genauen Entkopplungsmaßnahmen (wie viele m² werden nun durch die neuen Sickerschächte versickert)
- Kontonummer bzw. Bankverbindung

Förderung für Errichtung von Sickerschächten:

Um die öffentlichen Kanäle und die Kläranlage zu entlasten, soll die Einleitung sauberer Dach- und Oberflächenwässer verringert und diese stattdessen vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Dazu können je nach örtlicher Gegebenheit (Planung und Ausführung durch eine befugte Person/Firma z.B. Baumeister) bei bestehenden Gebäuden, Sickerschächte errichtet werden. Im Fall der freiwilligen Entkopplung unterstützt die Stadtgemeinde Braunau am Inn dies durch eine finanzielle Förderung für 1 – 2 Sickerschächte pro Gebäude (Altbestand) in der Höhe von je EUR 750,00/Schacht. Für Detailfragen und Antragstellung steht das Sekretariat der Abt. INFRASTRUKTUR gerne zur Verfügung.

HINWEIS:

Die finanzielle Unterstützung wird an alle Eigentümer von Objekten und Liegenschaften (Altbestände) im Gemeindegebiet von Braunau in Form einer einmaligen finanziellen Unterstützung ausbezahlt.

Durch Antragstellung (Formular: Antrag – Förderung Sickersacht) sowie Vorlage

- einer Rechnung durch eine befugte Baufirma (z.B.: Baumeister) inkl. "Beweisfotos",
- einem Lageplan (Maßstab 1:500 oder 1:250 mit Nordpfeil) und
- Angaben der Entkopplungsmaßnahmen (wie viele m² werden nun versickert).

Bei positiver Befundung wird der Betrag auf das bekanntgegebene Konto des Antragstellers ausbezahlt. Die finanzielle Unterstützung pro Objekt und Liegenschaft ist für maximal 2 Sickerschächte bestimmt und mit insgesamt € 1.500,00 limitiert (Unterstützung nur für unbedingt technisch notwendige Sickerschächte!).

Durch allfällige, sich daraus ergebende Schadensfälle in welchen Zusammenhang auch immer, ist die Stadtgemeinde Braunau am Inn schad- und klaglos zu halten. Die Sickerschächte stehen nach Errichtung im Besitz des jeweiligen Grundstückseigentümers und sind somit auch in dessen Wartungs- und Instandhaltungspflicht.

Sickerschächte sind einer regelmäßigen Wartung und Instandhaltung durch die jeweiligen Eigentümer zu unterziehen.